# **Deutscher Bundestag**

**15. Wahlperiode** 10. 03. 2004

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Dirk Niebel, Klaus Haupt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

#### A. Problem

Die hohe Arbeitslosigkeit und das Fehlen von Ausbildungsplätzen in Deutschland erfordern strukturelle Reformen. Ein Hindernis für mehr Beschäftigung ist das starre Arbeitsrecht. Restriktionen im Jugendarbeitsschutzgesetz führen z. B. dazu, dass das Ausbildungspotenzial im Gaststättengewerbe nicht ausgeschöpft werden kann. Eine weitere Konsequenz des Gesetzes ist die bevorzugte Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Abiturienten in der Gastronomie und Hotellerie. Da diese in der Regel älter als 18 Jahre sind und damit nicht den strengen Vorgaben des Gesetzes unterworfen sind, haben Abiturienten gegenüber Haupt- und Realschülern einen entscheidenden Vorteil bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

## B. Lösung

Mit einer punktuellen Flexibilisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird der Jugendarbeitslosigkeit entgegengewirkt. Zudem werden die Möglichkeiten von Haupt- und Realschülern für eine Ausbildung im Gaststättengewerbe verbessert. Die früheren Reifeprozesse und veränderten persönlichen Nachtruhezeiten der über 16-Jährigen lassen diese punktuelle Lockerung der Vorschriften zu, ohne dass der notwendige Schutz der arbeitenden Jugendlichen gefährdet würde.

## C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung

Das Jugendarbeitsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "bis 22 Uhr" durch die Angabe "bis 23 Uhr" ersetzt.
- 2. In §14 Abs. 4 wird die Angabe "20 Uhr" durch die Angabe "21 Uhr" ersetzt.

#### Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 2004

**Ernst Burgbacher** Dr. Werner Hover Dirk Niebel Michael Kauch Klaus Haupt Dr. Heinrich L. Kolb Rainer Brüderle Gudrun Kopp Angelika Brunkhorst Jürgen Koppelin Sibvlle Laurischk Helga Daub Ulrike Flach Harald Leibrecht Otto Fricke Ina Lenke

Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)

Joachim Günther (Plauen) Detlef Parr
Dr. Karlheinz Guttmacher Cornelia Pieper

Dr. Christel Happach-Kasan
Christoph Hartmann (Homburg)
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger

Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Rainer Stinner
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

## Begründung

## A. Allgemeines

Die Lage am deutschen Arbeitsmarkt ist bei 4,6 Millionen Arbeitslosen dramatisch. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Potenziale zur Behebung der hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland auszuschöpfen. Die Gastronomie und Hotellerie mit jährlich bis zu 90 000 Auszubildenden können zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit einen wichtigen Beitrag leisten.

### B. Einzelbegründung

## Zu Artikel 1 (Änderung)

### Zu Nummer 1

Die Regelung ermöglicht es dem Gaststättengewerbe jugendliche Auszubildende über 16 Jahre bis 23.00 Uhr zu beschäftigen. Mit dieser Flexibilisierung wird den betrieblichen Notwendigkeiten in den Unternehmen stärker Rechnung getragen. Damit werden zudem die Aussichten für Haupt- und Realschüler auf einen Ausbildungsplatz verbessert. Bisher werden in der Gastronomie und Hotellerie be-

vorzugt Abiturienten eingestellt, da diese in der Regel älter als 18 Jahre sind und damit nicht den Einschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes unterliegen.

Schließlich haben sich seit dem Bestehen des Jugendarbeitsschutzgesetzes die geistige und körperliche Reife sowie die persönliche Lebensgestaltung, insbesondere das Ausgehverhalten, von Jugendlichen erkennbar verändert. Jugendliche dürfen im Alter ab 16 Jahren schon heute alleine öffentliche Tanzveranstaltungen und Gaststätten bis 24.00 Uhr besuchen. Sie sind auch ansonsten weit über die allgemeine Nachtruhegrenze von 20.00 Uhr im öffentlichen Leben aktiv. Es ist nicht einsichtig, dass die Arbeit im Hotel- und Gaststättengewerbe per se schädlicher für die Jugendlichen sein soll als deren Besuch als Kunde.

#### Zu Nummer 2

Am Vorabend von Berufsschultagen dürfen Jugendliche bis 21.00 Uhr arbeiten.

### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die vorgesehene Regelung stellt das Inkrafttreten des Gesetzes nach der Verkündung sicher.

